

INTELLIGENTE VERKEHRSSYSTEME (IVS)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 887 vom 16. Dezember 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die **Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr** und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern [s. [CEP-Analyse](#)]

Bericht des federführenden Ausschusses „Verkehr und Fremdenverkehr“ des Europäischen Parlaments vom 3. April 2009

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Der Bericht teilt die Problembeschreibung der Kommission (KOM) und erachtet das legislative Instrument einer Richtlinie zur europaweiten Einführung Intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Straßenverkehr für angemessen. Allerdings sieht der Bericht weniger weit reichende Kompetenzen für die KOM vor. Zudem berücksichtigt er eingehender als die KOM datenschutzrechtliche Probleme.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Ziel und Gegenstand der Richtlinie**

Der Straßenverkehr soll laut EP-Ausschuss explizit auch den „städtischen Verkehr“ umfassen. Neu ist ebenso der Hinweis, dass die nationalen Vorschriften in den Bereichen öffentliche Ordnung und Sicherheit „durch die Anwendung dieser Richtlinie“ unberührt bleiben sollen. (Art. 1 Unterabs. 2 und 2a)

– **Festlegung detaillierter Anforderungen an IVS**

- Der Bericht sieht vor, dass die Kompetenz der KOM, im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Spezifikationen für die verpflichtende Einführung und Nutzung eines Mindestniveaus von IVS festzulegen, auf folgende Bereiche beschränkt wird:

- (a) Bereitstellung EU-weiter Echtzeitverkehrs- und Reiseinformationsdienste,
- (b) unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner Verkehrsinformationsdienste,
- (c) harmonisierte Einführung von eCall in ganz Europa sowie
- (d) Bereitstellung sicherer Parkplätze für Lastkraftwagen und gewerbliche Fahrzeuge sowie für telematikgestützte Park- und Reservierungssysteme. (Art. 4 Abs. 1a)

- „Neue Grundsätze und/oder Hauptelemente“ der Spezifikationen dürfen nur über das Mitentscheidungsverfahren gemäß Art. 251 EG-Vertrag (KOM: über das Regelungsverfahren mit Kontrolle) in die Richtlinie aufgenommen werden (Art. 4 Abs. 2c).

- Neu ist, dass die KOM ein jährliches Arbeitsprogramm über Durchführungsmaßnahmen zur Einführung von IVS erstellen soll. Die KOM hat hierbei die Kohärenz zu anderen EU-Politikbereichen sowie die Arbeit von Ausschüssen zu berücksichtigen, die aufgrund anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte eingerichtet wurden und sich auf IVS beziehen. Zudem soll die KOM „aktiv“ mit europäischen und internationalen Normungsgremien zusammenarbeiten. Hinsichtlich der Annahme und Anpassung des Arbeitsprogramms sowie hinsichtlich der Festlegung der prioritären Bereiche für die internationale Zusammenarbeit soll laut EP-Ausschuss das Regelungsverfahren mit Kontrolle mit einem Widerspruchsrecht von drei Monaten gelten. (neuer Art. 7; neuer Art. 8 Abs. 1a)

- Der Bericht präzisiert die Tätigkeit der IVS-Beratergruppe (KOM: sie „berät“). Sie soll ein technisches Gutachten erstellen, bevor die Spezifikationen gemäß Art. 4 festgelegt werden (Art. 9 Abs. 1b).

– **Koordinierte Einführung von IVS-Diensten und Anwendungen in den Mitgliedstaaten**

- Gemäß Bericht müssen die Mitgliedstaaten bei der Einführung „wirksamer“ (KOM: –) IVS die Kompatibilität zu bestehenden IVS sicherstellen, „sofern dies möglich ist“ (Art. 3 Abs. 1 und 1a).

- Der EP-Ausschuss erlaubt es den Mitgliedstaaten, vom Grundsatz der Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bei der Einführung von IVS abzusehen, soweit die Sondersituation „geografisch isolierter Regionen“ dies erfordert (Art. 3 Abs. 4a).

– **Berichts- und Umsetzungspflichten**

- Der EP-Ausschuss ergänzt den KOM-Vorschlag dahingehend, dass der halbjährliche Bericht der KOM an das EP gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie enthält. Zudem soll darin explizit auf den Stand der Finanzierung von IVS in den Mitgliedstaaten eingegangen werden. (Art. 10 Abs. 4)

- Die Mitgliedstaaten sollen nur zwölf (KOM: 24) Monate Zeit für die Umsetzung haben (Art. 11 Abs. 1).

– **Umgang mit personenbezogenen Daten**

- Der Bericht sieht vor, dass personenbezogene Daten im Rahmen von IVS nur verarbeitet werden sollen, wo dies für den Betrieb von IVS erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 und 1b).

- Der Bericht ergänzt, dass gegebenenfalls die Verwendung anonymisierter Daten gefördert werden soll. Zudem dürfen Daten nur für in der Richtlinie genannte Zwecke verwendet werden. Bei personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG darf dies nur dann geschehen, wenn die betroffene Person in Kenntnis der Sachlage explizit zugestimmt hat. (Art. 6 Abs. 1a, 1c und 2)

► **Politischer Kontext**

Für dieses Politikvorhaben gilt das Mitentscheidungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Die Erste Lesung des EP wird voraussichtlich noch im April 2009 stattfinden. Der Rat entscheidet, voraussichtlich nach der Stellungnahme des EP, mit qualifizierter Mehrheit über das Vorhaben.